

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg

und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 57.

Mittwoch, den 20. Juli.

1859.

Bekanntmachung für die Stadt und Landschaft.

Die durch Königl. Verordnung vom 10 März 1859 für die Bezirksgerichte und Gerichtsämter eingeführten Gerichtsferien, in jedem Jahr mit dem 21. Juli beginnend und den 31. August endigend, nehmen auch bei der unterzeichneten Behörde künftigen 21. dieses Monats ihren Anfang.

Da diese Einrichtung eine ganz neue ist, scheint es angemessen, mit derselben; die namentlich der ländlichen Bevölkerung, wegen der einfallenden Aerndtezeit, eine willkommene sein wird, das Publicum vertraut zu machen und letzteres auf folgende Punkte hinzuweisen:

a)

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht dringlichen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Entscheidungen, als auch in Bezug auf die Leitung des Verfahrens und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Anwälte haben daher während der Ferien aller Anbringen in dergleichen Sachen sich möglichst zu enthalten. Besuche in nicht dringlichen Sachen, welche während der Ferien eingehen, sind zwar anzunehmen, zu präsentieren und in die Registrauden einzutragen, die Gerichte sind jedoch nicht gehalten, sie während der Ferien zu erledigen.

b)

Als dringliche Sachen und Geschäfte, welche während der Ferien nicht ruhen oder ausgesetzt werden dürfen, sind zu betrachten: 1) gerichtspolizeiliche Vorerörterungen und Untersuchungshandlungen jeder Art, dafern der Angeschuldigte sich in Haft befindet, oder die Vernehmung der Vorerörterungen oder Untersuchungshandlungen nach dem Ermessen des Staatsanwalts oder des Gerichts ohne Nachtheil für die Sache nicht ausgesetzt bleiben kann; 2) Wechselsachen; 3) Arrestschlagsachen; 4) Hülfsvollstreckungen; 5) die Eröffnung von Concursen nebst den zu Sicherung der Concursmasse erforderlichen Maafregeln; 6) Verriegelungen von Verlassenschaften, An- oder Aufnahme, Zurückgabe und Publication letztwilliger Verfügungen; 7) Grund- und Hypothekensachen, insoweit es auf Verlautbarungen im Grund- und Hypothekenbuche ankommt, vergl. §§ 134, 139 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6ten November 1843; 8) die Ausnahme der Recognitionen von Urkunden; 9) alle anderen Justiz- und Verwaltungssachen,

Fe.

fetten
butter

Rgr.
3 hlr.

168

Roggen

Rgr.,

tr. 10 1/2

hlr. 7 1/2

Eblt.

5 Rgr.

en wß.

Qual.

70 Pfd.

en 160

Rgr.,

geb. 2

, Del:

spiritus

1 Eblt.

Rgr.,

Pafer 2

Rgr. bis

3 Eblt.

Rgr.,

* (P)

halbe

Thgr

Flg 2

er und

ies u.

rdruzer

r. 150

Noten

hiesig.

Lange

erftags-

deufert,